

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/545

Projekt Walderschliessung 2021-2025 Forstkreis Dorneck/Thierstein; Projektgenehmigung und Zusicherung von Kantonsbeiträgen

1. Ausgangslage

Das mit RRB Nr. 2017/500 vom 21. März 2017 genehmigte Projekt "Waldwegsanierungen 2017-2020 Forstkreis Dorneck/Thierstein" wurde per 31. Dezember 2020 abgeschlossen. Insgesamt wurden seit 2017 in den Wäldern des Forstkreises Dorneck/Thierstein durch die Projekte 33 Waldwegsanierungen realisiert. Es wurden Massnahmen im Umfang von 659'535 Franken ausgeführt und mit Kantonsbeiträgen von 383'928 Franken unterstützt. Die fachgerechte Ausführung wurde durch die zuständigen Kreisförster kontrolliert.

Vierzehn öffentliche Waldeigentümer im Forstkreis Dorneck/Thierstein ersuchen den Kanton um die Zusicherung von Kantonsbeiträgen in der Höhe von 598'000 Franken an die in der nächsten Periode von 2021-2025 vorgesehenen Waldwegsanierungen mit einem Kostenvoranschlag von 1'324'000 Franken. Mit der finanziellen Unterstützung wird für die Waldeigentümer ein Anreiz geschaffen, die Waldwege so zu sanieren, dass sie auch in Zukunft für die Holznutzung sowie die erholungssuchende Bevölkerung zur Verfügung stehen. Das detaillierte Projekt mit allen Gestellern ist beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) einsehbar.

Das "Projekt Walderschliessung 2021-2025 Forstkreis Dorneck/Thierstein" ist eine Fortsetzung des 2020 abgeschlossenen Projekts des Forstkreises Dorneck/Thierstein. Neu beträgt die Projektlaufzeit fünf statt vier Jahre. Die Gemeinde Nunningen hat erstmals Beiträge für Wegprojekte beantragt. Deswegen und aufgrund Verzögerungen bei der Umsetzung diverser Instandsetzungen fallen die Kosten höher aus als beim abgeschlossenen Projekt. Die Abstufungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesteller und die Beitragssätze beziehen sich auf das Jahr 2021 und bleiben während der Projektdauer 2021-2025 unverändert.

2. Erwägungen

Das vorliegende Projekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Die Auflagen in den Weisungen Walderschliessung 2020-2024 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, sowie die Auflagen des Gewässerschutzes und Wasserbaus sind einzuhalten. Bei Ausbauten mit Terrainveränderungen muss gemäss § 3 Absatz 2 Buchstabe j der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) vom 3. Juli 1978 ein Baugesuch eingereicht werden.

Nach § 26 Absatz 2 und 4 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 kann der Kanton forstliche Erschliessungsanlagen mit Finanzhilfen unterstützen. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Finanzhilfen für öffentliche Waldeigentümer sind nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzustufen. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995, bei den Einheitsgemeinden nach § 50bis WaVSO. Für den Privatwald resp. Staatswald werden die Beiträge nicht abgestuft. Für

die Forstbetriebsgemeinschaften mit einem vom Kanton genehmigten Vertrag zur gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder mehrerer Waldeigentümer richtet sich die Abstufung nach § 50ter WaVSO.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 sowie § 38bis des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978:

- 3.1 Dem "Projekt Walderschliessung 2021-2025 Forstkreis Dorneck/Thierstein" wird die Zustimmung erteilt. Die durch den Gewässerschutz und Wasserbau formulierten Bedingungen sind in den jeweiligen Detailprojekten und Baugesuchen zu berücksichtigen und entsprechende Bewilligungen zu beantragen.
- 3.2 Die Beiträge werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden von 0-100 % abgestuft. Für den Privatwald bzw. die Privatwaldgenossenschaften sowie den Staatswald erfolgt keine Abstufung. Der maximale Beitrag beträgt 70 %. Die Abstufungen und Beitragssätze bleiben während der gesamten Projektdauer unverändert.
- 3.3 Den Beitragsempfängern wird an das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 1'324'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 598'000 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 5620000 70.00330.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung
Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebe (33; *Versand durch AWJF*)
Forstreviere (4; *Versand durch AWJF*)